

S-2-010: KV-Struktur

Antragsteller*innen Sophie Witt

Antragstext

Von Zeile 9 bis 13:

Kreisverband besteht, legt der zuständige Landesverband durch Beschluss der ~~Mitglieder-~~Landesmitgliederversammlung oder ~~Delegiertenversammlung~~Landesdelegiertenversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 besteht. Die ~~Mitglieder-~~Landesmitgliederversammlung oder ~~Delegiertenversammlung~~Landesdelegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über

Begründung

Absatz 2a, §3a Absatz 2 und 3 und §23 Absatz 2:

"Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung" streichen und durch "Landesmitgliederversammlung oder Landesdelegiertenversammlung" ersetzen. Die aktuelle Formulierung sorgt für Missverständnisse und Mehrdeutigkeit in der Satzung. Es muss eindeutig sein, dass es sich hierbei um das höchste Gremium auf Landesebene handelt und die Formulierung keinen Auslegungsspielraum für ein Delegiertensystem auf Bundesebene zulässt.